# Informationsblatt zur Schülerfahrkostenerstattung / Schülerbeförderung

## Schuljahr 2019/2020

Schülerinnen und Schüler erreichen die Gesamtschule Schermbeck mit verschiedensten Verkehrsmitteln. Um Ihnen die Beantragung der Schülerfahrkosten zu erleichtern nachfolgend einige Informationen, die Ihnen helfen sollen.

### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO).

Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler

- der Sekundarstufe I (Klasse 5 10) mehr als 3,5 km
- der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 13) mehr als 5 km

beträgt.

Schulweg im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule im Sinne des Schulgesetzes NRW besuchen, werden i.d.R. nur die Fahrkosten übernommen, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. Das bedeutet, falls zur nächstgelegenen Schule keine Fahrkosten entstehen würden, können nur Schülerfahrkosten beim Besuch der Gesamtschule übernommen werden, wenn sie begründet sind.

#### 2. Antragstellung

Das für Sie entsprechende Antragsformular auf Übernahme der Schülerfahrkosten steht für Sie als Download auf der Homepage der Gesamtschule Schermbeck bereit.

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss umgehend, **spätestens am <u>05.04.2019</u>**, beim Schulverwaltungsamt oder der Gesamtschule abgegeben werden.

Dabei ist zu beachten, dass der Schulträger die wirtschaftlichste Art der Schülerbeförderung festlegt, wobei die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln It. Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten hat. Schülerfahrkosten werden nur auf Antrag und i.d.R. jeweils für ein Schuljahr bewilligt.

<u>Schülerspezialverkehr</u> (in der Regel für Schülerinnen und Schüler aus Schermbeck)
Beim Schülerspezialverkehr handelt es sich um eigens durch die Gemeinde Schermbeck eingesetzte Busse. Wenn in Ihrem Fall der Schülerspezialverkehr die wirtschaftlichste Beförderung ist, erhält ihre Tochter bzw. ihr Sohn einen Berechtigungsausweis, welcher seitens des Schulverwaltungsamtes übersandt wird.

## **Scho**koTicket

Wenn in Ihrem Fall das SchokoTicket im Abonnement die wirtschaftlichste Beförderung ist, wird ihr Antrag seitens des Schulverwaltungsamtes der Gemeinde Schermbeck an den

BVR Busverkehr Rheinland GmbH -Abo-Management-Postfach 10 05 03, 48054 Münster

Tel.: 02581/4598163

E-Mail: aboinfo-nrw@deutschebahn.com

Internet: www.rheinlandbus.de

weitergeleitet.

Der Antrag sollte bis zum <u>05.04.2019</u> gestellt werden, damit sichergestellt ist, dass das Ticket zu Beginn des Schuljahres auch tatsächlich zur Verfügung steht. Das SchokoTicket wird den Schülerinnen und Schülern seitens des BVR übersandt.

Für das SchokoTicket ist ein Eigenanteil (12,00 €, 6,00 € oder 0,00 €) zu leisten, der nach Prüfung vom BVR festgesetzt wird. Eine Nichtzahlung des Eigenanteils führt zum Einzug des Tickets.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, so ist das SchokoTicket unverzüglich zu kündigen und an den BVR zurückzugeben. Bei verspäteter Kündigung erfolgt keine rückwirkende Erstattung des monatlich abgebuchten Eigenanteiles. Bei einem Umzug muss das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck unterrichtet werden. Kosten, die durch den Verlust des SchokoTickets entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt. Das SchokoTicket ist nicht übertragbar.

## 3. Wegstreckenentschädigung

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und des Schülerspezialverkehrs nicht besteht oder der Weg zur Haltestelle oberhalb von 2 km liegt, ist eine Wegstreckenentschädigung zu beantragen.

Gemeinde Schermbeck -Der Bürgermeister-, Schulverwaltungsamt, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Tel. 02853/ 910-124 bzw. 125